

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
der  
**PAL-TEC Automation GmbH**

**1. Allgemeines**

1.1. Für alle aus der Geschäftsverbindung zwischen der PAL-TEC Automation GmbH (im Folgenden „PAL-TEC“) und den Kunden resultierenden Lieferungen und Leistungen und damit verbundenen Auskünfte und Beratungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils beim Vertragsabschluss geltenden Fassung. Diese werden durch die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen modifiziert. Die Anwendung abweichender Bedingungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Alle mündlichen und telefonischen Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

1.2. PAL-TEC liefert ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widerspricht PAL-TEC ausdrücklich. Ist der Besteller mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, so hat er dies unverzüglich mit besonderem Schreiben ausdrücklich mitzuteilen.

**2. Angebote und Bestellungen**

Angebote von PAL-TEC sind freibleibend, in jedem Fall mit 30 Tagen befristet und gelten nur bei ungeteilten Bestellungen. Sofern nicht gesondert Abweichendes vereinbart wird, sind Lieferungen zu Abrufaufträgen innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb dieser Zeit, ist PAL-TEC berechtigt, den Restauftrag auszuliefern und in Rechnung zu stellen. Bei Bestellungen unter Euro 100 behält sich PAL-TEC vor, einen Mindermengenzuschlag zu verrechnen.

**3. Lieferung**

3.1. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht in der Sphäre von PAL-TEC liegen, wie insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten von PAL-TEC, sowie Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände, welche PAL-TEC die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen PAL-TEC, noch offene Lieferzusagen zu stornieren oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In letzterem Fall kann der Besteller von PAL-TEC die Erklärung verlangen, ob PAL-TEC vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert. Erklärt sich diesfalls PAL-TEC nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

3.2. Mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des jeweiligen Lagers von PAL-TEC geht jede Gefahr auf den Besteller über. Bei Versendung von Produkten kann PAL-TEC die Beförderungsmittel und den Versandweg unter Ausschluss jeder Haftung auswählen; dieser Ausschluss gilt nicht, soweit ein leitender Angestellter von PAL-TEC grob fahrlässig gehandelt hat.

3.3. Verzögert sich die Versendung der Ware aus Gründen, die im Bereich des Bestellers liegen, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Kosten erfolgloser Lieferversuche und in diesem Zusammenhang stehende Lagerkosten hat der Besteller zu tragen.

3.4. Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

3.5. Muster- und Warenproben werden grundsätzlich nur gegen Berechnung geliefert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde; sie bleiben in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von PAL-TEC, gleichgültig, ob es sich um einen Kauf auf Probe oder zur Probe handelt.

**4. Preise und Zahlungskonditionen**

4.1. Für Preise und Zahlungskonditionen sind die Angaben auf der Auftragsbestätigung maßgebend. Alle Zahlungen müssen diesen entsprechend geleistet werden. Bei Vereinbarungen mit offenen Lieferterminen gelten jeweils die Preise vom Tag der Auftragsbestätigung (Festlegung Lieferzeitpunkt). Alle nach Datum der Auftragsbestätigung eintretenden Veränderungen einer vereinbarten Fremdwährung oder ihres Wechselkurses zum Euro treffen den Besteller.

4.2. Die Bezahlung ist spesenfrei ohne Abzug in bar oder mittels Banküberweisung binnen 30 Tagen oder binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit Abzug von 2 % Skonto zu leisten. Wechsel und Schecks werden lediglich zahlungshalber und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Diskont- und Wechselspesen hat der Besteller zu tragen. Dokumentäre Zahlungen sind bei Sicht fällig, die Spesen außerhalb Österreichs trägt der Besteller. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Bestellungen im Rückstand befindet.

4.3. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen. Dem Besteller steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, wenn und soweit eine Gegenforderung von PAL-TEC ausdrücklich schriftlich für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.4. Bei Nichterfüllung von Zahlungsververeinbarungen, bei Zahlungsverzug sowie Überschreitung des vereinbarten Warenkredites oder Zahlungsunfähigkeit oder -stockungen des Bestellers kann PAL-TEC von jedem Liefervertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte kann PAL-TEC zurücknehmen.

4.5. Bei Verzug des Bestellers ist PAL-TEC berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank, bei Fremdwährungsschulden über dem Diskontsatz der für die Fokurrenwährung zuständigen Notenbank, jedenfalls aber mindestens 12 % p.a. zu verrechnen.

4.6. Alle Forderungen von PAL-TEC können unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener gutgeschriebener Wechsel oder sonstiger Vereinbarungen über Zahlungsziele sofort fällig gestellt werden, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird oder der Besteller gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt oder PAL-TEC Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind. In diesem Fall hat PAL-TEC das Recht, noch ausstehende Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen; außerdem kann PAL-TEC in diesem Fall die Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen.

4.7. PAL-TEC behält sich weiters vor, Mahnspesen und allfällige Schadenersatzforderungen und -leistungen in Rechnung zu stellen. Der Besteller verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, PAL-TEC sämtliche Mahnspesen, insbesondere jene eines Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

4.8. Sofern bei Lieferungen an einen Besteller in einem Mitgliedstaat der EU keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Käufer ohne ausdrückliches Verlangen PAL-TEC unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die PAL-TEC aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umsatzsteuer, benötigt, um die Steuerfreiheit gegenüber den Finanzbehörden darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder eine persönliche Steuerbefreiung des Käufers.

**5. Eigentumsvorbehalt**

5.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen PAL-TEC und dem Besteller Eigentum von PAL-TEC. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei PAL-TEC.

5.2. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände tritt der Besteller bereits jetzt an PAL-TEC seine Ansprüche gegen den Erwerber in Höhe der jeweils noch gegenüber PAL-TEC bestehenden Verbindlichkeit ab; PAL-TEC nimmt diese Abtretung an. Im Falle von Barzahlung erhält PAL-TEC anstelle des Eigentums an den Vorbehaltsgegenständen Eigentum am Verkaufserlös. Der Besteller verpflichtet sich, einen erhaltenen Verkaufserlös gesondert zu verwahren und an PAL-TEC bei Fälligkeit der Forderungen herauszugeben.

5.3. Über Zwangsversteigerungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller PAL-TEC unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PAL-TEC berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, PAL-TEC hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. PAL-TEC ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

**6. Gewährleistung und Haftung**

6.1. Nachweislich fehlerhaft ab Werk gelieferte Produkte werden bei rechtzeitiger Rüge nach Wahl von PAL-TEC kostenlos ausgetauscht oder der entsprechende Fikturwert gutgeschrieben. Wandlung und Preisminderung sind in jedem Fall ausgeschlossen. Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von PAL-TEC und gehen zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Bei Mängeln, die erst bei Einsatz der Produkte erkennbar werden, endet die Rügefrist spätestens sechs Monate, nachdem die Produkte das Lager von PAL-TEC verlassen haben.

6.2. PAL-TEC hat dem Besteller keinen Schadenersatz zu leisten. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden, die von leitenden Angestellten von PAL-TEC vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Insbesondere werden Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Der Besteller hat in solchen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

**7. Sonstiges**

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen zur Anwendung. Die Anwendung des UNKaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus den Lieferverträgen und Lieferungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das ordentliche, sachlich zuständige Gericht in Graz Innere Stadt.

Bei (teilweiser) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Es gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.